



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 01.06.2016 – 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

222. Allgemeine Brandschutzordnung der Universität Wien

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

222. Allgemeine Brandschutzordnung der Universität Wien

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines (Zweck).....	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffe.....	2
4	Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	3
5	Aufbau der Brandschutzorganisation.....	3
6	Mitwirkungspflicht	6
7	Brandschutzvorschriften.....	7
8	Betrieb von Einrichtungen und Anlagen.....	9
9	Vorhandene Brandschutzeinrichtungen.....	9
10	Verhalten im Brandfall / Verhalten bei Brandausbruch.....	11
11	Verhalten während des Brandes	12
12	Maßnahmen nach dem Brand	12
13	Räumungsalarm	13
14	Veranstaltungen Dritter.....	13
15	In-Kraft-Treten.....	13

1 Allgemeines (Zweck)

- 1.1 Diese Allgemeine Brandschutzordnung gibt in Verbindung mit den Sidelettern für einzelne Gebäude/Standorte zur Brandschutzordnung wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und Sachen und zur Verminderung von Schäden durch Brände, sowie über das Verhalten im Brandfall.
- 1.2 Die Sideletter zur Brandschutzordnung enthalten jene Bestimmungen, die auf Grund spezieller Objekte, Anlagen oder Einrichtungen ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Brandschutzordnung erforderlich sind.

2 Geltungsbereich

Die Allgemeine Brandschutzordnung ist auf alle von der Universität Wien genutzten Grundstücke, Gebäude und Räume, unabhängig von der Rechtsgrundlage der Nutzung, anzuwenden.

3 Begriffe

- BSO Allgemeine Brandschutzordnung
- Sideletter BSO Sideletter zur Allgemeinen Brandschutzordnung
- BSB Brandschutzbeauftragte/r
- BSK Brandschutzkoordinator/in
- BSW Brandschutzwart/in

4 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

4.1 Anordnung und Durchführung von Maßnahmen

Die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser BSO, welche die gesamte Universität betreffen, obliegt dem/der zuständigen Vizerektor/in im Namen des/der Rektors/Rektorin. Für die jeweiligen räumlichen Bereiche der Einrichtungen obliegt dies den Leiter/innen der jeweiligen Organisationseinheiten und der/dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien.

4.2 Kontrollen

Die Kontrolle der Einhaltung der BSO sowie die Kontrolle von Brandschutzeinrichtungen im jeweiligen Verantwortungsbereich obliegen den jeweils verantwortlichen Brandschutzbeauftragten (BSB) bzw. den Brandschutzwärter/innen (BSW). Zu den Aufgaben dieser Personen gehört weiters die Information der/des Brandschutzkoordinators/in und der für den jeweiligen Bereich gemäß 4.1 zuständigen Personen über vorhandene Missstände und über Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Missstände.

4.3 Sanktionen

Missachtung der Vorschriften und nicht Einhalten der BSO ziehen entsprechende Sanktionen nach sich.

5 Aufbau der Brandschutzorganisation

5.1 Regelungen

Die Regelungen zum Thema Brandschutz sind in folgenden Dokumenten festgelegt:

- Allgemeine Brandschutzordnung
- Sideletter zur Allgemeinen Brandschutzordnung

Die Allgemeine Brandschutzordnung gilt als Grunddokument und ist verpflichtend einzuhalten.

5.1.1 Sideletter zur Allgemeinen Brandschutzordnung

Für jede Einrichtung ist ein Sideletter zur BSO zu erstellen, in der auf objektspezifische Besonderheiten und Gegebenheiten eingegangen wird (z.B. erhöhte Brandgefahren, Sammelplätze). Dieser Sideletter ist verpflichtend für das betreffende Objekt einzuhalten.

Der Sideletter BSO hat zumindest folgende Teile zu enthalten:

- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Verhalten im Brandfall
- Technische Brandschutzanlagen
- Angabe zu Sammelplätzen
- Organisatorischer Brandschutz (z.B. erforderliche Anzahl der BSB, BSW usw.)
- Baulicher Brandschutz
- Alarmplan/ Räumungsplan
- Verständigungsliste

5.2 Organisationsstruktur des Brandschutzes

Für die gesamte Universität Wien wird ein/e Brandschutzkoordinator/in (BSK) mit einem/einer Stellvertreter/in bestellt.

Die/ der für den Brandschutz zuständige Vizerektor/in ist in Form eines jährlichen Berichtes über relevante Vorkommnisse im Bereich des Brandschutzes zu informieren. Zuständig dafür ist der/die Brandschutzkoordinator/in gemeinsam mit den BSB.

5.3 Brandschutzkoordinator/in

5.3.1 Bestellung

- Der/die BSK und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in werden vom/von der zuständigen Vizerektor/in ernannt.
- Der/die BSK und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in müssen der Bestellung schriftlich zustimmen. Die Tätigkeit des/der BSK endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Vizerektor/in. In diesem Fall übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zur Bestellung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin die Funktion des/der BSK.
- Die Tätigkeit des/der BSK- Stellvertreters/in endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Vizerektor/in. In diesem Fall ist unverzüglich ein/e neue/r Stellvertreter/in zu bestellen.
- Dem/der BSK sowie seinem/ihrer Stellvertreter/in sind nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Universität zu gewähren und ihre Tätigkeit ist zu unterstützen.

5.3.2 Aufgaben

- Der/die Brandschutzkoordinator/in ist für die Koordination der Agenden des Brandschutzes an der Universität Wien verantwortlich und dem/der zuständigen Leiter/in der DLE Raum- und Ressourcenmanagement unterstellt. Er/Sie ist in allen Angelegenheiten des Brandschutzes gegenüber den Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten/innen, Evakuierungsbeauftragten, Evakuierungskräften und Evakuierungshelfern/innen weisungsbefugt.
- Der/die Brandschutzkoordinator/in ist für die Organisation der notwendigen Wartungen, Inspektionen und Prüfungen von brandschutztechnischen Anlagen zuständig.
- Der/die Brandschutzkoordinator/in ist Ansprechpartner/in für Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwarte/innen, Evakuierungsbeauftragte, Evakuierungskräfte und Evakuierungshelfer/innen für den Brandschutz betreffenden Fragestellungen.

5.3.3 Ausbildung

Der/ die Brandschutzkoordinator/in verfügt über eine Ausbildung zum/zur Brandschutzmanager/in gemäß ISO IEC 17024 oder vergleichbares. Weiters hat der/die Brandschutzkoordinator/in alle relevanten technischen Weiterbildungskurse zu besuchen.

5.4 Brandschutzbeauftragte; Evakuierungsbeauftragte

5.4.1 Bestellung

- Die BSB und Evakuierungsbeauftragten werden vom/von der zuständigen Vizerektor/in ernannt. Für jede/n BSB und Evakuierungsbeauftragte/n ist ein/e Stellvertreter/in vorzusehen. Werden Universitätsmitarbeiter/innen als Brandschutzbeauftragte bzw. als Evakuierungsbeauftragte ernannt, so üben sie diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstpflichten aus.
- Der/die BSB bzw. Evakuierungsbeauftragte/r muss der Bestellung schriftlich zustimmen. Die Tätigkeit endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Vizerektor/in. In diesem Fall übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zur Bestellung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin die Funktion des/der BSB bzw. Evakuierungsbeauftragten.
- Den BSB bzw. Evakuierungsbeauftragten ist nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Universität in ihrem Wirkungsbereich zu gewähren und

ihre Tätigkeit ist zu unterstützen.

- Brandschutzbeauftragte sind in jedem Fall auch Evakuierungsbeauftragte. Die Führung des Brandschutzbuches, Organisation von Brandschutzübungen und Ausgabe von Heiarbeitsscheinen fallen jedoch ausschlielich in den Ttigkeitsbereich des/der, fr das jeweilige Objekt bestellten, Brandschutzbeauftragten.

5.4.2 Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der BSB bzw. Evakuierungsbeauftragten ergeben sich aus den einschlgigen geltenden Gesetzen, Bescheidauflagen, Normen, Regelwerken und Richtlinien. Dazu zhlen insbesondere:

- Vorschlge zur berarbeitung und Aktualisierung der Brandschutzordnungen
- Erstellung eines Kontrollplanes und Durchfhrung von Eigenkontrollen
- Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes
- Fhrung des Brandschutzbuches
- Evidenzhaltung der Namen der, ihm/ihr zugeordneten, BSW bzw. Evakuierungskrften
- Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen ber alle Angelegenheiten des Brandschutzes
- Kontrolle der Durchfhrung oder ggf. Veranlassung von periodischen berprfungen der Brandschutzeinrichtungen, sofern dies nicht von anderen durchgefhrt wird. In diesem Fall ist nur ein entsprechender Eintrag im Brandschutzbuch vorzunehmen.
- Organisation bzw. Koordination von Alarm- und Evakuierungsbungen
- Ausgabe von Freigabescheinen fr brandgefhrliche Ttigkeiten (Heiarbeitsscheine)
- Durchfhrung / Veranlassung von Unterweisungen
- Veranlassung von Ersatzmanahmen bei Auerbetriebnahmen von Brandschutzeinrichtungen

5.4.3 Ausbildung

Brandschutzbeauftragte und Evakuierungsbeauftragte mssen eine Mindestausbildung gem TRVB O 117:2006 aufweisen. Dies umfasst im Wesentlichen die Grundausbildungen Modul 1 und 2. Zustzlich sind smtliche fr den betreffenden Standort relevanten technischen Seminare zu absolvieren.

5.5 Brandschutzwarte/Brandschutzwartinnen; Evakuierungskrfte

5.5.1 Bestellung

- An jeder Einrichtung sind vom/von der zustndigen Vizerektor/in Dienstnehmer/innen als BSW/Evakuierungskrfte fr den jeweiligen Verantwortungsbereich zu bestellen. Die Nennung von geeigneten Personen obliegt den jeweiligen Subeinheitsleitungen.
- Der/die BSW bzw. Evakuierungskraft muss der Bestellung schriftlich zustimmen. Die Ttigkeit endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zustndige/n Vizerektor/in. In diesem Fall bernimmt der/die zustndige BSB/Evakuierungsbeauftragte/r bis zur Bestellung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin die Funktion des/der BSW/Evakuierungskraft.
- Den BSW bzw. Evakuierungskrften ist nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Rumen der Universitt in ihrem Wirkungsbereich zu gewhren und sie sind in ihrer Ttigkeit zu unterstützen.
- Brandschutzwarte/Brandschutzwartinnen sind in der Regel auch Evakuierungskrfte.

5.5.2 Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der BSW in ihren Wirkungsbereichen ergeben sich aus den einschlägigen geltenden Gesetzen, Bescheidauflagen, Normen, Regelwerken und Richtlinien. Dazu zählen insbesondere:

- Vorschläge zur Ausarbeitung und Aktualisierung der Brandschutzordnungen in Absprache mit dem/der BSB
- Information des/der BSB über die Lokalisierung von Gefahren
- Mitarbeit bei der Erstellung des Evakuierungsplanes
- Erstellung eines Kontrollplanes und Durchführung von Eigenkontrollen im Wirkungsbereich des/der BSW bzw. Evakuierungskraft.
- Mitwirkung bzw. Erstellung von Unterlagen zur Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes in Absprache mit dem/der BSB
- Führung des Brandschutzbuches für den Wirkungsbereich. Einträge sind dem/der BSB in regelmäßigen Abständen (mindestens jedoch monatlich), sowie in dringenden Fällen umgehend zu übermitteln.
- Mitwirkung an Alarm- und Evakuierungsübungen sowie Mitwirkung im Ernstfall
- Beratung und Information aller Mitarbeiter/innen der Einrichtungen in Fragen des Brandschutzes
- Konsultieren des/der BSB in Fachfragen, Übermittlung von Anregungen an den/die BSB.

5.5.3 Ausbildung

Brandschutzwarte/innen bzw. Evakuierungskräfte verfügen über eine Ausbildung gemäß TRVB 0117: 2006 (Modul 1) sowie einer jährlichen internen Ausbildung für geordnetes Evakuieren.

5.6 Evakuierungshelfer/innen

Evakuierungshelfer/innen unterstützen Brandschutzwarten/innen bzw. Evakuierungskräfte bei deren Aufgaben. Jeder/ jede Mitarbeiter/in, so keine wichtigen Gründe (z.B. Gesundheit) dagegen sprechen, ist ein/ eine Evakuierungshelfer/in.

Evakuierungshelfer/innen werden durch eine interne Unterweisung ausgebildet. Eine regelmäßige Auffrischung ist erforderlich.

6 Mitwirkungspflicht

6.1 Alle Personen, die sich auf von der Universität Wien genutzten Grundstücken, in Gebäuden und Räumen aufhalten, sind zur Beachtung der BSO verpflichtet.

6.2 Die Teilnahmen an Evakuierungsübungen sind für alle Personen, die sich auf von der Universität Wien genutzten Grundstücken, in Gebäuden und Räumen aufhalten, verpflichtend.

6.3 Sicherheitsgefährdende Mängel sowie andere Gefahrenquellen und Missstände sind unverzüglich dem/der zuständigen BSB oder BSW zu melden. Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen BSB sind an den Infokästen, schwarzen Brettern und bei den Portieren ausgehängt. Sind diese nicht erreichbar, so hat die Meldung an den Sicherheitsdienst zu erfolgen.

6.4 Jede Person ist im Brand- oder Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, an der Rettung von Personen und Sachen sowie an der Entstehungsbrandbekämpfung mitzuwirken.

6.5 Alle Personen sind verpflichtet, sich mit den für sie geltenden Brandschutzordnungen vertraut

zu machen; insbesondere sollen sie in der Lage sein:

- Brandalarm auszulösen und die Feuerwehr herbeizurufen
- (wo vorhanden) den/die Portier/in zu verständigen
- den Ort des dem Arbeitsraum (Arbeitsplatz) nächstgelegenen Löschgerätes anzugeben und dieses zu bedienen
- den für sie nächsten Fluchtweg anzugeben
- die nächstgelegenen Hilfsmittel für die erste und erweiterte Löschhilfe sowie Erste Hilfe-Leistung zu kennen
- Sammelplätze zu nennen

7 Brandschutzvorschriften

7.1 Allgemeine Vorschriften

- 7.1.1 Die in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien angeführten Vorschriften sind zu beachten.
- 7.1.2 Ordnung und Sauberkeit sind einzuhalten, da diese grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz darstellen.
- 7.1.3 Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- 7.1.4 Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des/der Herstellers/Herstellerin zu betreiben und instand zu halten.
- 7.1.5 Die Mitnahme von Fahrrädern in Gebäude und das Verstellen von Durchgängen, Türen, Stiegen und Ausgängen mit diesen ist verboten. Fahrräder sind ausschließlich auf hierzu vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 7.1.6 Das Verstellen von Durchgängen, Türen, Stiegen und Ausgängen ist verboten.

7.2 Lagerung und Transport von brennbaren Flüssigkeiten und Gasflaschen; Druckgasbehälter; Gasanlagen

- 7.2.1 Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände, Flüssigkeiten, Gase und sonstiger Stoffe hat ausschließlich in dafür geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen (höchstzulässige Lagermenge beachten!) und ist mit den Brandschutzbeauftragten abzustimmen.
- 7.2.2 Druckgasbehälter aller Art (dazu zählen auch Druckgaspäckungen wie z.B. Sauerstoffflaschen) sind kühl, standsicher und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können. Die gesetzlich erlaubten Höchstmengen sind einzuhalten.
- 7.2.3 Der Transport von Flüssiggasbehältern und Druckgasbehältnisse (voll sowie leer) darf nur in geschlossenem Zustand und mit festangezogener Ventilmutter und Ventilschutzkappe erfolgen. Beim Transport ist darauf zu achten, dass die Behälter nicht umfallen können und nicht Wärmeentwicklungen und Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind.
- 7.2.4 Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen. Ventile von Gasanlagen sind bei Gasbrechen sowie im Gefährdungs- oder Brandfall zu schließen.
- 7.2.5 Es sind die gesetzlichen Bestimmungen zu Lagerungen und Lagerverboten einzuhalten (§ 18 Flüssiggasverordnung; § 10 Arbeitsstättenverordnung; §§ 64, 65 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung; §§ 2, 8 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten).

7.3 Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer/ Licht

- 7.3.1 Im gesamten Bereich der Universität ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht

verboten. Ausnahmen gelten in, in den Sidelettern definierten, Bereichen gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen und bei Sondergenehmigung mit Auflagen durch den/die zuständige/n Vizerektor/in.

- 7.3.2 Im gesamten öffentlichen Bereich der Universität Wien sowie in allen Veranstaltungsstätten der Universität gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an dafür gekennzeichneten Plätzen im Freien gestattet.
- 7.3.3 Inhalte von Aschenbechern aus den Raucherbereichen dürfen nur in Sicherheitsabfallbehälter oder feuerhemmende Abfallbehälter entleert werden. Das Entleeren in normale Abfallbehälter ist verboten.

7.4 Elektrogeräte und elektrische Anlagen

- 7.4.1 Transportable Heiz-, Koch- und Wärmegeräte (insbesondere zum Kochen und Erwärmen von Speisen und Getränken) sind auf nicht brennbaren Unterlagen aufzustellen. Ein Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen von 0,5 m ist einzuhalten.
- 7.4.2 Die Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen auf Herdplatten ist verboten.
- 7.4.3 Die Aufstellung von privaten Elektrogeräten (z.B. Heiz- Koch- und Wärmegeräte) darf nur nach Freigabe des BSB erfolgen.
- 7.4.4 Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen durch Personen, die dazu nicht befugt sind, ist verboten. Elektrogeräte sind nach deren Verwendung außer Betrieb zu nehmen, sofern sie nicht für einen Dauerbetrieb geeignet sind.

7.5 Feuerstätten

- 7.5.1 Feuerstätten dürfen nur nach Genehmigung durch die Dienstleistungseinrichtung Raum- und Ressourcenmanagement aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.
- 7.5.2 Feuerungsrückstände dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

7.6 Fluchtwege

- 7.6.1 Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Universitätsgelände dürfen Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.
- 7.6.2 Hauptverkehrs-, Fluchtwege und Notausgänge sind frei von jeglichen Lagerungen zu halten und dürfen nicht versperrt und blockiert sein.
- 7.6.3 Gesetzlich vorgeschriebene Fluchtwegsbreiten dürfen nicht unterschritten werden.

7.7 Lagerungen und Abfälle

- 7.7.1 Brennbar oder zur Selbstentzündung neigende Abfälle (z.B. öl- und lackgetränkte Putzlappen) sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.
- 7.7.2 Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar, an ungeeigneten Orten (Fluchtwege, Stiegenhäuser, Ausgänge, Notausgänge, im Umkreis von 5 m um Ausgänge aus Stiegenhäusern und Notausgängen, in Durchfahrten, auf Gängen und sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen, u.ä.) sind verboten.
- 7.7.3 Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten oder Dampf- und Abgasleitungen (z.B. Auspuffrohren) sind verboten.

7.8 Heiarbeiten; Feuerarbeiten

Feuerarbeiten (z.B. Schweien, Flexen, Flmmen) drfen ausnahmslos nur nach vorheriger Anmeldung und schriftlicher Genehmigung (Heiarbeitsschein) durch den/die zustndige/n BSB durchgefhrt werden. Ausgenommen davon sind die dafr vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Arbeitsrume und -pltze. Eine Gefahrenevaluierung fr den betroffenen Bereich ist seitens des/der BSB durchzufhren. Sollte die Abschaltung von Brandmeldeeinrichtungen erforderlich sein, darf dies nur vom/ von der zustndigen Brandschutzbeauftragten oder dessen/deren Stellvertreter/in getan werden. Der/die Brandschutzbeauftragte hat ausreichende Ersatzmanahmen festzulegen. Die ausfhrende Firma verpflichtet sich die erforderlichen Ersatzmanahmen (z.B. Bereitstellung zustzlicher Feuerlscher) umzusetzen und bis zu 2 Stunden nach den Arbeiten Kontrollen zu veranlassen. Sollte die Abschaltung von Brandmeldeeinrichtungen whrend eines durchgehenden Zeitraumes von 1 Woche oder lnger erfolgen mssen, so ist der/die Brandschutzkoordinator/in zu verstndigen. Diese/dieser verstndigt die zustndige Hausverwaltung bzw. Versicherung und teilt Ort, Dauer und Ersatzmanahmen mit. Der/die Brandschutzkoordinator/in verstndigt das universittsinterne Sicherheitsteam um zustzliche Kontrollen der betroffenen Gebudeteile im Zuge der Kontrollgnge zu veranlassen.

7.9 Brandschutzeinrichtungen

- 7.9.1 Der Schliebereich von Brandschutzabschnitten ist von Gegenstnden aller Art freizuhalten. Die Selbstschlievorrichtungen drfen nicht blockiert oder auer Funktion gesetzt werden. Das Aufkeilen von Brandschutztren ist nicht gestattet.
- 7.9.2 Handfeuerlscher, Lschgerte, Lschmittel und Lscheinrichtungen der ersten und erweiterten Lschhilfe drfen – auch vorbergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darber gehngte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbruchlich von den vorgeschriebenen Aufstellpltzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 7.9.3 Brandschutzrelevante Kennzeichnungen und Hinweistafeln sowie Sicherheitsleuchten drfen nicht der Sicht entzogen, beschdigt oder entfernt werden.
- 7.9.4 Brandschutztren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen sie sind an ber die Brandmeldeanlage brandfallgesteuerten Selbstschlieeinrichtungen angeschlossen. Sie drfen nicht blockiert oder manipuliert (auer Betrieb gesetzt) werden.

8 Betrieb von Einrichtungen und Anlagen

- 8.1 Die sichere Aufstellung und der sichere Betrieb von Gerten, Einrichtungen bzw. Anlagen, sowie der sichere Umgang mit Stoffen, Werkzeugen und dgl. obliegen den Betreiber/innen/Verwender/innen (Verursacherprinzip).
- 8.2 Betreiber/innen/ Verwender/innen haben bei erkennbarer Gefhrlichkeit, bei unbeaufsichtigtem Dauerbetrieb oder im Zweifelsfall den/die zustndige/n BSB / BSW heranzuziehen und mit diesem/dieser einvernehmlich die erforderlichen Sicherheitsmanahmen festzulegen.

9 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

9.1 Allgemein

Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen oder stationre Lschanlagen) drfen nur auer Betrieb genommen werden, wenn Ersatzmanahmen fr den Zeitraum der Auerbetriebnahme (z.B. eine Brandwache) getroffen wurden. Auer Betrieb genommene Brandschutzeinrichtungen sind unverzglich nach Abschluss der Arbeiten wieder in Betrieb zu

nehmen. Die Freigabe und Durchführung der Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen hat ausnahmslos durch den/ die zuständige BSB zu erfolgen.

9.2 Brandmeldeanlagen

Dieser Abschnitt gilt für Objekte, die mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind.

9.2.1 Handfeuermelder (Druckknopfmelder):

Handfeuermelder (Druckknopfmelder), so vorhanden, sind bei Notausgängen und Geschoßwechsel installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen es, Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird jedenfalls im Objekt Alarm (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) ausgelöst. Bei einzelnen Objekten erfolgt auch eine direkte Meldung an die Feuerwehr. Jede/r Nutzer/in ist verpflichtet, sich die Lage der Brandmelder einzuprägen – diese befinden sich meistens neben den Aus- bzw. Notausgängen – und bei Entdecken eines Brandes über diesen Brandalarm auszulösen.

9.2.2 Automatische Brandmeldeanlage:

Im Gebäude sind an der Decke so genannte automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchgaskonzentration Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen bei der Brandmeldeanlage ist daher vor Arbeiten wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, bzw. bei erhöhter Staub- oder Rauchentwicklung der/die Brandschutzbeauftragte zu informieren, der/die dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Meldergruppen).

9.2.3 Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen:

Dieser Punkt gilt für Objekte, die mit einer Brandmeldeanlage mit Interventionsschaltung ausgestattet sind.

Da die automatischen Brandmelder zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden können, sind sie, um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden, nicht direkt an die Feuerwehr angeschaltet.

Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst.

Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation eine vordefinierte Zeitspanne (Interventionszeit) zur Verfügung, um die Auslöseursache des Brandalarmes zu erkunden.

Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand angesprochen hat, ist die Feuerwehr sofort durch Betätigung eines Handfeuermelders zu alarmieren.

Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der vordefinierten Zeitspanne (Interventionszeit) zu quittieren (rückzustellen), ohne dass der Alarm zur Feuerwehr weitergeleitet wird. Durch diese Maßnahme wird ein unnötiges und ungerechtfertigtes Ausrücken der Feuerwehr vermieden.

9.3 Sprinkleranlagen:

Dieser Abschnitt gilt für Objekte, die mit einer Sprinkleranlage ausgestattet sind.

Im Gebäude ist eine automatische Löschanlage, eine so genannte Sprinkleranlage, installiert.

Diese Sprinkleranlage verhindert eine weitere Brandausbreitung, reduziert die Temperatur und die Rauchgasbildung und kann im günstigsten Fall selbsttätig einen Brand mit dem Löschmittel Wasser löschen. An der Decke des Objektes ist ein Wasserrohrnetz installiert, an dem in regelmäßigen Abständen Sprinklerdüsen eingeschraubt sind, die mit einer Glasphiole oder Schmelzlotsicherung verschlossen sind. Bei Erreichen einer bestimmten Temperatur springt diese Glasphiole oder das Schmelzlot auf, damit ist der Weg für das Löschwasser freigegeben.

Beschädigungen an dieser Löschanlage sind unbedingt zu vermeiden, da es durch das austretende Wasser zu großen Wasserschäden kommen kann.

Löst die Sprinkleranlage aus, wird automatisch Alarm ausgelöst und auch direkt die Feuerwehr verständigt.

Weitere Brandbekämpfungsmaßnahmen (z.B. Brandbekämpfung mit Feuerlöschern) sind jedoch auf jeden Fall durchzuführen.

9.4 Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel:

Dieser Abschnitt gilt für Bereiche, in denen eine Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel installiert ist.

Diese Löschanlage löscht, angesteuert über die installierte Brandmeldeanlage, durch Verdrängung des Luftsauerstoffs bzw. durch eine chemische Reaktion selbsttätig einen Brand.

Diese Löschanlage ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet.

Bei Ansprechen dieser Einrichtungen ist der Raum/ Bereich unverzüglich zu verlassen. Die Türen sind zu schließen.

Die Warnhinweise vor den Zugangstüren und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten.

Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum/Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Vor feuergefährlichen Arbeiten in den geschützten Bereichen ist unbedingt das Einvernehmen mit dem/der Brandschutzbeauftragten herzustellen, der/die zur Vermeidung einer Personengefährdung durch unbeabsichtigte Auslösung die Löschanlage außer Betrieb nehmen muss.

10 Verhalten im Brandfall / Verhalten bei Brandausbruch

10.1 Ruhe bewahren

10.2 Alarmieren

10.2.1 Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten – die Feuerwehr telefonisch über den Notruf 122 oder den Euronotruf 112 mit folgenden Angaben zu alarmieren:

- Wer spricht
- Wo brennt es
- Was brennt
- Wie viele Verletzte gibt es

10.2.2 Bei vorhandenen Druckknopfmeldern sind diese zusätzlich auszulösen (Sicherstellung der hausinternen Alarmierung).

10.3 Retten und Flüchten

10.3.1 Nach der Alarmierung ist unter Bedachtnahme des Eigenschutzes zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Menschenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung.

10.3.2 Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen (keine Kunstfaser), auf den Boden legen und Flammen ersticken.

10.3.3 Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen den Einsatzkräften bemerkbar machen.

36. Stück – Ausgegeben am 01.06.2016 – Nr. 222

- 10.3.4 Räume sind über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge bis zum Erreichen eines Sammelplatzes zu verlassen.
- 10.3.5 Lüftungs- und Klimaanlage abstellen, sofern ohne Eigengefährdung möglich.
- 10.3.6 Alle Türen sind hinter sich zu schließen.
- 10.3.7 Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen. Achtung, bei geöffneten Fenstern können Fluchtwege eingengt werden.
- 10.3.8 Falls vorhanden, Brandrauchentlüftungen betätigen (die Schalter befinden sich jeweils im Erdgeschoß und im obersten Stockwerk).
- 10.3.9 Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

10.4 Löschen

- 10.4.1 Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. Wandhydranten oder tragbare Feuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen (benutzte Feuerlöscher sind umzulegen, damit diese als verbraucht erkannt werden können).
- 10.4.2 Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Der Brandbereich ist zu verlassen, die Raumtüren und Fenster sind nach Möglichkeit zu schließen, das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten.
- 10.4.3 Die eigene Sicherheit geht vor! Brandbekämpfungsmaßnahmen sind nur ohne Eigengefährdung durchzuführen!

11 Verhalten während des Brandes

- 11.1 Durch den/die zuständige/n BSB bzw. Evakuierungsbeauftragte/n sind der Feuerwehr die Zufahrten zu öffnen, die Löschkräfte sind einzuweisen.
- 11.2 Rettungsversuche sind nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchzuführen.
- 11.3 Auf Aufstellungsflächen der Feuerwehr bzw. Freihalten der Zufahrten ist zu achten!
- 11.4 Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten!
- 11.5 Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
 - Verrauchte Räume dürfen keinesfalls betreten werden (schwerer Atemschutz der Feuerwehr erforderlich!).
 - Löschrstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
 - Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.
 - Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen.
 - Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

12 Maßnahmen nach dem Brand

- 12.1 Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- 12.2 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr, dem/der Vorgesetzten oder dem/der Brandschutzbeauftragten bekannt geben.

- 12.3 Der Gebrauch von Löscheinrichtungen (Handfeuerlöschern, Wandhydranten, etc.) ist dem/der zuständigen Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart/in zu melden. Sofern sie nicht schon umgelegt sind, sind benutzte Handfeuerlöscher umzulegen.
- 12.4 Benützte Handfeuerlöscher erst nach ihrer Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.
- 12.5 Sämtliche Brände, auch gelöschte Entstehungsbrände, sind dem/der zuständigen Brandschutzbeauftragten und dem/der zuständigen Brandschutzwart/in zu melden und in jedem Fall dem/ der Brandschutzkoordinator/in zu melden.

13 Räumungsalarm

- 13.1 Wenn in einem Gebäude ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen, ist über Weisung des/der Einsatzleiters/Einsatzleiterin der Feuerwehr bzw. des/der zuständigen Brandschutzbeauftragten bzw. Evakuierungsbeauftragten oder des/der Brandschutzwartes/ Brandschutzwartin ein Räumungsalarm auszulösen.
- 13.2 Unbedingt Ruhe bewahren. Ausrufe wie "Feuer", "Es brennt" oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind zu vermeiden.
- 13.3 Alle Mitarbeiter/innen der Universität Wien müssen das Gebäude auf dem schnellsten Weg verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben. Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Einsatzleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient der Feststellung, ob Mitarbeiter/innen abgängig sind.
- 13.4 Alle anderen anwesenden Personen sind anzuweisen, das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und sich auf dem jeweiligen Sammelplatz einzufinden.
- 13.5 Abgängige Personen sind unverzüglich dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr zu melden.

14 Veranstaltungen Dritter

- 14.1 Bei Veranstaltungen von Dritten geht die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Brandschutzvorschriften auf den/die jeweiligen Veranstalter/in oder Veranstaltungsleiter/in über. Bei der Erteilung der Genehmigung einer Veranstaltung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Ein Exemplar der BSO ist auf Verlangen zu übergeben.
- 14.2 Bei der Abhaltung von Veranstaltungen Dritter ist den Weisungen des/der zuständigen Brandschutzbeauftragten oder des/der Brandschutzwartes/Brandschutzwartin hinsichtlich der Brandsicherheit Folge zu leisten.

15 In-Kraft-Treten

- 15.1 Die BSO ist eine Richtlinie des Rektorats.
- 15.2 Die BSO tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und ist auf der Website der Universität Wien abrufbar.

Die Vizerektorin:
Hitzenberger

Redaktion: HR,ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.